

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe**
des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts
(WBM)

vom 2. September 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Wirtschaftsbetriebssatzung vom 18.12.2008 in Verbindung mit § 24 und § 86 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) sowie der §§ 7 und 8 KAG vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62) und §§ 2 bis 7 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 02.09.2025 für die Friedhöfe

Hauptfriedhof Mainz mit Urnenhain
Friedhof Mainz-Mombach
Friedhof Mainz-Bretzenheim
Friedhof Mainz-Drais
Friedhof Mainz-Ebersheim
Friedhof Mainz-Finthen
Friedhof Mainz-Gonsenheim
Friedhof Mainz-Hechtsheim
Friedhof Mainz-Marienborn
Friedhof Mainz-Laubenheim
Friedhof Mainz-Laubenheim (kirchlich)
Friedhof Mainz-Weisenau alt
Friedhof Mainz-Weisenau neu
Bezirksfriedhof Mainz-West

die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- 110** Die oben aufgeführten Friedhöfe werden gemäß § 7 des Kommunalabgabengesetzes als eine öffentliche Einrichtung behandelt. Für die Benutzung der Einrichtung des WBM und seiner Anlagen und den damit verbundenen Leistungen werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner, Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit**

210 Gebührensschuldner ist:

- wer eine oder mehrere der in dieser Satzung aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt, beantragt oder in Auftrag gibt,
- wer die Amtshandlung veranlasst hat oder
- zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

212 Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen nach der Friedhofs- und Gebührensatzung; bei antragsabhängigen Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit Antragstellung. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

II. Bestattungen

§ 3 **Erdbestattungen**

320 Für die Durchführung einer Erdbestattung werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren erhoben:

Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben

321 in einer Reihengrabstätte 1.335,00 €

322 in einer Wahlgrabstätte 1.887,00 €

323 Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Totgeburten, bei der Geburt Verstorbene sowie Föten in einer Reihengrabstätte 285,00 €

324 Überführung eines Sarges aus der Kirche im Rahmen einer Erdbestattung 156,00 €

325 Für die vorübergehende Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Urne bei Erdbestattungen
je Urne 72,00 €

§ 4 Urnenbeisetzungen

450 Für Urnenbeisetzungen werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren je Urne erhoben:

452	Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	316,00 €
453	Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium	244,00 €

§ 5 Benutzung der Trauerhallen

530	Für die Benutzung einer Trauerhalle auf einem Friedhof bei Beisetzungen und sonstigen Anlässen wird als Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von der Trauerhalle zur Grabstätte auf dem selbigen Friedhof erhoben:	285,00 €
531	Abweichend von Ziffer 530 wird für die Benutzung der Andachtshalle des Friedhofs Mainz-Drais sowie des Andachtsplatzes auf dem Friedhof Mainz-Mombach (Waldgrabfeld) bei Beisetzungen und sonstigen Anlässen folgende Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von der Trauerhalle zur Grabstätte auf dem selbigen Friedhof erhoben:	100,00 €
532	Für die Benutzung der Trauerhallen über die Zeit nach 530 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um	57,00 €
533	Für die Benutzung der Andachtshalle über die Zeit nach 531 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um	28,00 €
534	Für das Abhalten einer Trauerfeier vor der Trauerhalle bzw. auf dem Friedhofsgelände im Rahmen einer Beisetzung, wird als Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Friedhofssatzung einschließlich dem anschließenden Verbringen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck von	

	der Trauerhalle zur Grabstätte auf dem selbigen Friedhof erhoben:	100,00 €
535	Für das Abhalten einer Trauerfeier über die Zeit nach 534 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um	33,00 €
536	Für das Überführen von Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck im Rahmen einer Beisetzung, aus den benachbarten Kirchen der Friedhöfe: - Ebersheim - Hechtsheim - Laubenheim - Marienborn soweit dort die Trauerfeier abgehalten wurde:	57,00 €

III. Ausbettungen

Für Ausbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

§ 6 Erd- und Urnengräber

610	Für die Ausbettung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte	
611	Bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.695,00 €
612	Nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist	1.474,00 €
613	Für das Ausbetten einer Urne je Urne	188,00 €
614	Für das Ausbetten einer Urne aus einem Kolumbarium/ einer Urnennische	72,00 €

IV. Graberwerb

§ 7 Wahlgräber

710	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Wahlgräbern mit Doppelbelegung (Tiefgräber) werden folgende Gebühren erhoben:	
711	Einstellige Grabstätte Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	3.361,00 €
712	Einstellige Grabstätte als Rasengrab, sonst wie 711	3.098,00 €

715	Gruftplatz auf dem Hauptfriedhof pro sechs Beisetzungsmöglichkeiten	3.361,00 €
716	Wahlgrabstätte auf dem Hauptfriedhof Bereiche III-V gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 15 der Friedhofssatzung Je Jahr und Stelle	59,00 €
720	Einstellige Grabstätte für zwei Beisetzungen Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	2.827,00 €
730	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt je Verlängerungsjahr	
731	Einstellige Grabstätten Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	112,00 €
732	Bei einstelligen Grabstätten als Rasengrab	103,00 €
733	Bei Gruftplätzen auf dem Hauptfriedhof pro sechs Beisetzungsmöglichkeiten	112,00 €
745	Bei einstelligen Grabstätten für zwei Beisetzungen Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache	94,00 €

§ 8 Reihengräber

811	Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre	1.172,00 €
813	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 15 Jahre	523,00 €
814	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes als Rasengrab auf 15 Jahre	644,00 €
816	Überlassung eines Reihengrabes als Rasengrab auf 20 Jahre	1.356,00 €

§ 9 Urnenwahlgräber

910	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern	
------------	--	--

911	Grabstätte für 2 Urnen	1.736,00 €
914	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	2.032,00 €
916	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	2.332,00 €
917	Grabstätte für 2 Urnen als Baumgrab	2.389,00 €
923	Grabstätte für 2 Urnen als Rebstock	2.389,00 €
920	Für das 40-jährige Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:	
921	für 1 Urne als Wahlgrab	1.379,00 €
922	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	7.219,00 €
930	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern beträgt je Verlängerungsjahr	
931	Grabstätte für 2 Urnen	57,00 €
934	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	67,00 €
936	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	77,00 €
937	Grabstätten für 2 Urnen als Baumgrab	79,00 €
940	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Waldgräbern beträgt je Verlängerungsjahr	
941	für 1 Urne als Wahlgrab	34,00 €
942	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	180,00 €

§ 10 Urnenreihengräber

1011	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre	712,00 €
1012	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre zum Zwecke der anonymen Urnenbeisetzung	599,00 €
1013	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Rasengrab	902,00 €
1014	Für die Überlassung eines Kinderurnenreihengrabes auf 15 Jahre als Rasengrab	454,00 €

1015	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Baumgrab	1.242,00€
1018	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Rebstock	1.242,00 €

§ 11 Kolumbarien

1110	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnennische oder Urnenkammer	
1111	Für 1 - 2 Urnen	2.224,00 €
1112	Bis zu 4 Urnen	2.690,00 €
1120	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt je Verlängerungsjahr	
1121	Für 1 - 2 Urnen	74,00 €
1122	Bis zu 4 Urnen	89,00 €
1123	Bis zu 6 Urnen	105,00 €

V. Verwaltungskosten

§ 12 Genehmigung

1212	Für die Genehmigung der Einfahrt in einen Friedhof mit einem Firmenfahrzeug oder einem Privatfahrzeug gemäß § 5 Abs. 2 a) der Friedhofssatzung sowie der Genehmigung eines individuellen Zugangs zu den Indoor-Kolumbarien auf den jeweiligen Friedhöfen. Je Chipkarte jährlich	46,00 €
1222	Für die Ausstellung eines Grabnachweises bzw. einer Urnenanforderung, wenn außerhalb der Stadt Mainz eingeschert wurde und die Urnenbeisetzung in Mainz erfolgt	23,00 €

VI. Abräumen von Gräbern

§ 13 Abräumen von Gräbern

- a) Für das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens werden zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer nachfolgende Gebühren erhoben:

1310 Bei einstelligen Erdgräbern (mit Ausnahme von Kinderreihengräbern gemäß Ziffer 813)

1311 ohne Steineinfassung und ohne Grabmal 116,00 €

1312 mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 465,00 €

1313 mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte 698,00 €

1320 Bei einstelligen Urnen- oder Kindergräbern

1321 ohne Steineinfassung und ohne Grabmal 60,00 €

1322 mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 232,00 €

1323 mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte 349,00 €

1330 Bei mehrstelligen Erdgräbern wird zu der jeweiligen Gebühr 1311 bis 1313 je Mehrstelle ein Zuschlag von 50 % der betreffenden Gebühr erhoben.

- b) Bei einem Graberwerb in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.01.2015 ist das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens bereits mit der Gebühr für den Graberwerb abgegolten.

VII. Sonstiges

§ 14 Sonstige Leistungen

1411 Für die Umschreibung des Nutzungsrechtes 46,00 €

1442 Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige 115,00 €

1443	Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige für Schrifttafeln von Gemeinschaftsgrabanlagen oder Verschlussplatten von Kolumbarien	46,00 €
1444	Für die Bearbeitung eines Aus- oder Umbettungsantrages	92,00 €
1480	Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.	
1482	Für die Nutzung der Kühlzelle bis zum Ablauf der gesetzlichen Bestattungsfrist	99,00 €
1483	Für die Nutzung der Kühlzelle über den in 1482 genannten Zeitraum hinaus, je angefangenen Kalendertag	9,00 €

VIII. Härtefallregelung

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen

1510 In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen besonderer sozialer Härten, können einzelne Gebühren nach gesondertem schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder in Ratenzahlungen beglichen bzw. nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz gestundet werden.

IX. Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) vom 02.11.2022 außer Kraft.

Mainz, 02.09.2025

Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM)
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Jeanette Wetterling
Vorstandsvorsitzende

HINWEIS:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.